

Vereinsstatuten

Stand 1997

1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Art.1) Name, Sitz:** Unter dem Namen **Solarverein Romanshorn** besteht ein Verein mit Sitz in Romanshorn.
- Art.2) Zweck:** Der Verein macht die Bevölkerung durch den Bau und Betrieb von Solaranlagen mit der Nutzung der Sonnenenergie vertraut. Vorrangiges Ziel ist die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage von 10 Kilowatt Leistung auf dem Dach der Kantonsschulanlage.

2 Mitgliedschaft

- Art.3) Mitglieder:** Jede natürliche oder juristische Person, sowie jede öffentlichrechtliche Körperschaft kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art.4) Austritt:** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes beziehungsweise durch die Auflösung des Vereins. Der Austritt kann dem Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich erklärt werden. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins absichtlich schädigen, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- Art.5) Mitgliederbeitrag:** Der Jahresbeitrag beträgt für Schüler SFr. 10.-, für die übrigen Personen SFr.30.-
- Art.6) Rechte, Pflichten:** Mitglieder haben das Recht an jeder einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimme mitentscheidend teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und alle Informationen in einer dem Verein förderlichen Art und Weise zu verwenden.

3 Organisation:

- Art.7) Organe des Vereins:** Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

3.1 Mitgliederversammlung:

- Art.8) Kompetenzen:** Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- 1.Festlegung der Statuten
- 2.Wahl der Vorstandsmitglieder
- 3.Wahl der Kontrollstelle
- 4.Abnahme der Jahresrechnung

5. Auflösung des Vereins

Art.9) Einberufung: Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwanzig Tage im voraus in schriftlicher Form.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder die Kontrollstelle einberufen werden. Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies verlangt.

Art.10) Anträge: Anträge, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art.11) Gesetzliche Bestimmungen: Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Vertretungen von Mitgliedern richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art.12) Beschlüsse: Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Präsidenten.

3.2 Vorstand

Art.13) Wahl: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und weiteren Mitgliedern nach Bedarf. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art.14) Aufgaben, Kompetenzen: Der Vorstand leitet den Verein. In seine Kompetenzen fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetze einem anderen Organ vorbehalten sind. Für einen Beschluss sind mindestens zwei Stimmen notwendig.

Für die Erledigung seiner Geschäfte kann der Vorstand externe Fachpersonen beiziehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes zu zweien.

Der Vorstand hat die Pflicht, die Mitglieder über wichtige Ereignisse und allfällige interne Probleme unverzüglich zu informieren.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

3.3 Kontrollstelle

Art.15) Wahl: Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei sachkundige Revisoren oder eine anerkannte Revisorengesellschaft.

Art.16) Aufgabe: Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

4 Finanzen

Art.17) Einnahmen: Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen bzw. Beiträge öffentlicher oder privater Organisationen

- Spenden
- Gönnerbeiträgen ab SFr. 100.-
- Sponsorbeiträgen ab SFr. 1000.-
- Einkünfte aus dem Verkauf von Energie
- Zinslose oder zinsgünstige Darlehen

Gönner werden in der Gönnerliste aufgeführt. Sponsoren wird pro Tausend Franken ein Modul einer Photovoltaik-Anlage gewidmet.

Ein allfälliger Gewinn wird im Sinne der Zielsetzung verwendet. An die Mitglieder werden keine Gewinne ausbezahlt.

Art.18) Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachzahlungspflicht.

Art.19) Jahresrechnung: Die Jahresrechnung wird nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen erstellt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5 Publikationsorgan

Art.20) Mitteilungen: Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher Form.

6 Schlussbestimmungen

Art.21) Statutenänderungen: Für eine Statutenänderung braucht es zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Art.22) Auflösung: Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung werden zuerst alle Schulden getilgt. Sollte danach ein Kapital übrig bleiben, so wird es zur Förderung einer Institution mit ähnlichen Zielsetzungen verwendet. Die Entscheidung liegt bei der Mitgliederversammlung.

Diese Statuten sind durch die konstituierende Gründerversammlung vom 30. Juni 1994 angenommen worden und treten gleichzeitig in Kraft.

Für den Solarverein Kantonsschule Romanshorn

Der Präsident

Der Aktuar

Romanshorn 1.Juli 1994